



# Unterschied Oö. Heizkostenzuschuss, Oö Energiekostenzuschuss und Oö. Wohn- und Energiekostenbonus

## 1. Oö Heizkostenzuschuss - Aktion 2022/2023:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/52800.htm>

Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Zuschuss gewährt.

Wer wird gefördert:

Sozial bedürftige Personen, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Netto-Einkommensgrenzen nicht übersteigt.:

- Alleinstehende: 1.200 Euro
- Ehepaare/Lebensgemeinschaften: 1.800 Euro
- für jedes minderjährige Kind: 390 Euro
- für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt: 535 Euro
- für jede weitere erwachsene Person im Haushalt: 360 Euro
- Freibetrag Lehrlingsentschädigung: 232,49 Euro

Die Zuschusshöhe beträgt hier € 200,00.

Diesen Zuschuss gab es auch bereits in den vergangenen Jahren.

Das Ansuchen um Zuerkennung des Heizkosten-/Energiekostenzuschusses ist beim **zuständigen Wohnsitzgemeindeamt einzubringen. Dort liegen auch die entsprechenden Antragsformblätter auf.** Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Wohnsitzgemeinde.

Die Antragsfrist läuft vom 2. Jänner 2023 bis 28. April 2023.

## 2. Oö Energiekostenzuschuss:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/52800.htm>

Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Zuschuss gewährt.

Wer wird gefördert:

Sozial bedürftige Personen, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Netto-Einkommensgrenzen nicht übersteigt.:

- Alleinstehende: 985 Euro
- Ehepaare/Lebensgemeinschaften: 1.550 Euro
- für jedes minderjährige Kind: 390 Euro
- für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt: 535 Euro
- für jede weitere erwachsene Person im Haushalt: 360 Euro
- Freibetrag Lehrlingsentschädigung: 232,49 Euro

**Als Bezieher/in des Heizkostenzuschusses 2021/22 haben Sie diesen antragslos erhalten. Wenn nicht, kann er noch bis 28.4.2023 beantragt werden.**

Das Ansuchen um Zuerkennung des Heizkosten-/Energiekostenzuschusses ist beim **zuständigen Wohnsitzgemeindeamt einzubringen. Dort liegen auch die**

**entsprechenden Antragsformblätter auf.** Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Wohnsitzgemeinde.

### 3. OÖ Wohn- und Energiekostenbonus 2023 - NEU

Dies ist der ergänzende Bonus.

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/energiekostenbonus.htm>

Dieser kann einmalig im Zeitraum 3. April bis 30. Juni 2023 online beantragt werden.

Folgende allgemeine Voraussetzungen müssen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben sein:

- Der Zuschuss wurde für Ihren Haushalt noch nicht beantragt. Dieser wird nur einmal pro Haushalt gewährt
- Ihr ständig bewohnter Hauptwohnsitz befand sich zum Stichtag 1. März 2023 im Bundesland Oberösterreich.
- Sie erfüllen die Kriterien der Einkommensgrenze: Das Jahresbruttoeinkommen aus dem Jahr 2022 aller aktuell im Haushalt lebenden Personen überstieg folgende Werte nicht:
- Einpersonen-Haushalte: Jahresbruttoeinkommen bis 27.000 Euro
- Mehrpersonen-Haushalte: Jahresbruttoeinkommen bis 65.000 Euro

Vom Zuschuss ausgenommen sind:

- Asylwerber:innen, Subsidiär Schutzberechtigte, Vertriebene
- Bewohner:innen, welche in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben (Pensionistenwohnhäuser,...)
- Strafgefangene und Untergebrachte in Justizanstalten.

**Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Haushalt:**

Art des Haushaltes	Betrag in Euro
Einpersonen-Haushalt	200
Mehrpersonen-Haushalt ohne Kinder unter 18 Jahren	200
Mehrpersonen-Haushalt mit 1 Kind unter 18 Jahren	300
Mehrpersonen-Haushalt mit 2 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	400